

Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Lörrach

§ 1

Bezeichnung

Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Lörrach“.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat berät den Lörracher Gemeinderat, die entsprechenden Ausschüsse sowie die Stadtverwaltung in allen Fragen, die das Leben der älteren Bürgerinnen und Bürger in Lörrach betreffen.
- (2) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere die Beratung über den Bedarf und die Anliegen von älteren Bürgerinnen und Bürgern in Lörrach sowie die Unterstützung des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und der Stadtverwaltung durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen.

§ 3

Mitglieder

- (1) Der Seniorenbeirat setzt sich aus der/dem Vorsitzenden, dem/der Seniorenkoordinator/in der Stadt Lörrach, zwei betroffenen Bürgerinnen/Bürgern sowie entsendeten Interessensvertreterinnen/Interessensvertretern der Wohlfahrtsverbände, Religionsgemeinschaften und Gemeinderatsfraktionen für die Dauer von zwei Jahren zusammen.
- (2) Zwei betroffene Bürgerinnen/Bürger der Stadt Lörrach sind nach Konstituierung des Seniorenbeirates in diesen aufzunehmen. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt dem Seniorenbeirat.
- (3) Die ortsansässigen Wohlfahrtsverbände und Religionsgemeinschaften können je eine/n Vertreter/in in den Seniorenbeirat entsenden, die/der sich in ihrer/seiner Arbeit mit Seniorenangelegenheiten befasst.
- (4) Die im Gemeinderat der Stadt Lörrach vertretenen Fraktionen entsenden jeweils eine/n Vertreter/in in den Seniorenbeirat.
- (5) Für alle aufgenommenen und entsendeten Mitglieder sind für die Dauer der Amtsperiode Stellvertreter/innen zu benennen.
- (6) Die aufgenommenen und entsendeten Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Vorstand

(1) Der Vorstand des Seniorenbeirates besteht aus der/dem Vorsitzenden, einem/einer vom Seniorenbeirat zu wählenden Vertreter/in der Beiratsmitglieder der betroffenen Bürger/innen, je einem/einer vom Seniorenbeirat zu wählenden Vertreter/in sowohl der Beiratsmitglieder der ortsansässigen Wohlfahrtsverbände, als auch der Beiratsmitglieder der ortsansässigen Religionsgemeinschaften, einem/einer vom Seniorenbeirat zu wählenden Vertreter/in der in § 3 Absatz 4 der Geschäftsordnung genannten Mitglieder sowie dem/der Seniorenkoordinator/in der Stadt Lörrach.

(2) Der Vorstand berät über Zeit und Ort der Beiratssitzungen, über die Tagesordnung, über Angelegenheiten des Geschäftsganges des Seniorenbeirates und über die Auswahl strategischer Ziele und die Auswahl von Projekten.

§ 5 Vorsitz

(1) Der/Die zuständige Dezernent/in ist kraft Amtes Vorsitzende/r des Seniorenbeirates. Den/Die Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden wählt der Seniorenbeirat aus den in den Vorstand gewählten Vertreterinnen/Vertretern der betroffenen Bürger/innen und der ortsansässigen Wohlfahrtsverbände aus.

(2) Die/Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung für die Sitzungen des Seniorenbeirates auf, lädt zu den Sitzungen ein, eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Seniorenbeirates und vertritt den Seniorenbeirat nach außen.

§ 6 Seniorenkoordination

(1) Der/Die Seniorenkoordinator/in der Stadt Lörrach ist zentrale/r Ansprechpartner/in in allen Angelegenheiten, die ältere Bürgerinnen und Bürger in Lörrach betreffen.

(2) Der/Die Seniorenkoordinator/in der Stadt Lörrach unterstützt den Seniorenbeirat im Rahmen des Stellenanteils durch

1. Organisation der konstituierenden Sitzungen des Seniorenbeirates,
2. Bewirtschaftung und Überwachung des Budgets,
3. Erstellung und Ausfertigung von Protokollen der Sitzungen des Beirates und des Vorstandes,
4. Erledigung des grundlegenden Schriftverkehrs,
5. Öffentlichkeitsarbeit sowie Betreuung des Internetauftritts,

6. Koordination der Zusammenarbeit mit der städtischen Verwaltung.

§ 7

Sitzungen

(1) Der Seniorenbeirat tagt in der Regel dreimal im Jahr öffentlich. Angelegenheiten, die ihrer Natur nach nicht für die öffentliche Beratung geeignet sind, sind in einem nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln.

(2) Der Seniorenbeirat wird von der/dem Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die gemäß § 3 Absatz 5 der Geschäftsordnung benannten Stellvertreter/innen erhalten die Tagesordnung zur Information. Sitzungstag und -zeit sowie Ort und die öffentlichen Tagesordnungspunkte werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

(3) Ist ein aufgenommenes oder entsendetes Mitglied des Seniorenbeirates an der Sitzungsteilnahme verhindert, so informiert es unverzüglich die/den Vorsitzende/n. Diese/r lädt die/den jeweilige/n Stellvertreter/in entsprechend der Benennung nach § 3 Absatz 5 der Geschäftsordnung unverzüglich zur Sitzung ein.

(4) Jedes Mitglied des Seniorenbeirates kann beantragen, dass über einen bestimmten Sachverhalt beraten wird. Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem Seniorenbeirat.

§ 8

Abstimmungen, Stimmrecht

(1) Der Seniorenbeirat ist abstimmungsfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der Mitglieder oder ihrer Stellvertreter/innen anwesend ist.

(2) Die/Der Vorsitzende stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Abstimmungsfähigkeit zu Beginn jeder Sitzung fest.

(3) Der Seniorenbeirat stimmt mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder ab. Eine Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(4) Es wird in der Regel offen abgestimmt. Beantragt ein Mitglied eine geheime Abstimmung, so ist dem Antrag zu entsprechen.

(5) Ein Stimmrecht besitzen die/der Vorsitzende, die betroffenen Bürger/innen sowie die Interessensvertreter/innen der Wohlfahrtsverbände, Religionsgemeinschaften und Gemeinderatsfraktionen. Ist ein aufgenommenes oder entsendetes Mitglied des Seniorenbeirates an der Sitzungsteilnahme verhindert, geht das Stimmrecht für die betreffende Sitzung automatisch auf den/die Stellvertreter/in entsprechend der Benennung nach § 3 Absatz 5 der Geschäftsordnung über. Ist der/die jeweilige nach § 3 Absatz 5 der Geschäftsordnung benannte Stellvertreter/in ebenfalls verhindert, bleibt dieser Mitgliederplatz in der Beiratssitzung unbesetzt.

§ 9
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 25.06.2015 in Kraft.